



Gemeinde Wingerode

**Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Wingerode
(SatzBenuöEin)**

Ausgabe: VG-III-09/2006 (N)

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die folgende vom Gemeinderat am 25. September 2006, beschlossene Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wingerode:

§ 1 - Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wingerode Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzung ist spätestens eine Woche nach Rechnungslegung an die Gemeinde Wingerode zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 – Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

1. Kostenlose Überlassung

Allen ortsansässigen Vereinen sowie anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Wingerode vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

- a)** Bürgerhaus
 - Saal
 - Vereinsraum Kegelbahn (ohne Sportanlage)

...

b) Saal Gemeindeverwaltung

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden.

2. Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, ausgenommen die Küchen, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, zu 50 % der in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen. Für die Küchenbenutzung sind die in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Überlassung zur vollen – erhöhten Gebühr

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten für

- a) Veranstaltungen, soweit sie selbst Veranstalter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt,
- b) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, mit 25 % Aufschlag, gemäß den in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren,

überlassen. Auf Antrag mit entsprechendem Nachweis kann dieser Aufschlag erlassen werden.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in § 3 Abs. 4 festgelegten Gebühren überlassen.

4. Gebührensätze

Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt.

a)	Bürgerhaus	
	Saal	<u>80,00 €</u>
	Küchenbenutzung	<u>50,00 €</u>
b)	Vereinsraum Kegelbahn (ohne Sportanlage)	<u>25,00 €</u>
	Benutzung der Sportanlage (pro Stunde und Bahn)	<u>8,00 €</u>
	Küchenbenutzung	<u>10,00 €</u>

- Bei einer Mindestgebühr für die Kegelbahn von 32,00 € (2 Bahnen für 2 Stunden) kann der Raum auch nach dem Kegeln für diesen Abend weiter ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

•	Fällt die Nutzung der Kegelbahn (ab 19.00 Uhr) und damit die Gebühr geringer aus als 32,00 €, ist eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Abend zu entrichten.	
•	Für nicht genutzte Reservierungen der Kegelbahn, ist eine Gebühr 20,00 € zu entrichten. Diese Gebühr entfällt, wenn mindestens 3 Tage vorher der Termin abgesagt bzw. Ersatzkegler benannt werden.	
c)	Gemeindeverwaltung	
	Saal	<u>25,00 €</u>
	Küchenbenutzung	<u>10,00 €</u>
d)	Turnhalle (nicht sportliche Benutzung)	<u>50,00 €</u>
	kreisgeleitete Turniere	<u>30,00 €</u>
	Nutzung Vereinsraum	<u>25,00 €</u>
e)	Pauschale für Tischdecken	
	80 x 80 cm pro Stück	<u>0,50 €</u>
	80 x 180 cm pro Stück	<u>0,80 €</u>
f)	Grillhütte Trümperplatz	<u>10,00 €</u>
	Kautions für Grilleinsatz	<u>10,00 €</u>
g)	Verleihgebühr für Zelte	
	pro Zelt bis zu 3 Tage	<u>25,00 €</u>

**§ 4 – Benutzungsgebühren
für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und
gewerblichen Nutzern**

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Den auswärtigen sowie den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

§ 5 – Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wingerode.

§ 6 – Reinigung

(1) Die Reinigung der Räumlichkeiten (einschl. der Küchen) erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer.

(2) Erfolgt die Reinigung des Saales im Bürgerhaus nach Veranstaltungen entsprechend § 4 Abs. 1 ausnahmsweise durch den Überlasser, sind Gebühren in Höhe von **100,00 €** zu entrichten.

Bei Reinigung nach Veranstaltungen entspr. § 3 Pkt. 3 wird ein Aufschlag von 50 % erhoben.

§ 7 – Sonderregelungen

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

...

§ 8 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wingerode (SatzBenuöEin) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wingerode (SatzBenuöEin) vom 19. Juni 2001 i.d.F.d. Ausgabe VG-I-01/2002 (N), die 1. Änderungssatzung vom 06. November 2001, die 2. Änderungssatzung vom 22. April 2003, die 3. Änderungssatzung vom 28. Juni 2005 sowie alle weiteren, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37327 Wingerode, den 24. Oktober 2006

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 19. Oktober 2006, bestätigte

Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Wingerode
(SatzBenuöEin)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich

37327 Wingerode, den 24. Oktober 2006

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin